

Merkblatt**für die Entrichtung von Förderabgaben im
Freistaat Sachsen****1****Gesetzliche Grundlage**

Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Feldes- und Förderabgaben (FFAVO) in der Fassung vom 21. Juli 1997 (SächsGVBl. S. 521), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 752) geändert worden ist.

2**Abgabepflicht**

Der Inhaber einer bergrechtlichen Bewilligung hat jährlich für die in seinem Bewilligungsfeld gewonnenen oder mitgewonnenen bergfreien Bodenschätze eine Förderabgabe zu entrichten. Da die Abgabe mit dem Zeitpunkt der Gewinnung entsteht, ist sowohl das Verkaufsmaterial als auch der Lagerbestand zu Grunde zu legen. Mehrere Inhaber einer Bewilligung haften als Gesamtschuldner. Das Gleiche gilt für den Bergwerkseigentümer.

Das durch Verleihung an die damalige Treuhandgesellschaft gemäß der Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum vom 15. August 1990 (Auszug siehe BBergG) im Sinne des § 151 BBergG (altes Gewinnungsrecht) entstandene Bergwerkseigentum ist von der Entrichtung von Förderabgaben befreit.

Nicht befreit ist demgegenüber solches Bergwerkseigentum, das entsprechend §§ 13 und 17 BBergG auf Antrag (nach § 10 BBergG) aus einer Bewilligung hervorgegangen ist.

Die mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 602) bestehenden Bergbauberechtigungen auf Bodenschätze, die nicht im § 3 Abs. 3 BBergG aufgeführt sind, bleiben unberührt und bis zum Erlöschen oder bis zur Aufhebung weiterhin bergfrei.

3**Höhe der Förderabgabe**

In Anwendung des § 32 Abs. 2 BBergG hat die Landesregierung des Freistaates Sachsen durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften über die Feststellung des Marktwertes und die Erhebung der Förderabgabe erlassen.

In Umsetzung der §§ 11 bis 14 a der FFAVO wurden anhand der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Güterverzeichnisse für Produktionsstatistiken folgende **Bemessungsmaßstäbe** auf der Grundlage der Marktwerte und der festgelegten Meldenummern für das Jahr 2025 ermittelt:

– Kiese und Kiessande (im Sinne der Bodenschätzziffern 9.23 – 9.26)	5,10 €/t
– Natursteine (im Sinne der Bodenschätzziffern 9.11, 9.27 – 9.30)	9,34 €/t
– Tonige Gesteine (im Sinne der Bodenschätzziffern 9.17 – 9.22)	15,93 €/m³
– Kaolin (im Sinne der Bodenschätzziffer 9.16)	16,60 €/t
– Marmor (im Sinne der Bodenschätzziffer 9.10)	7,85 €/t

Auf dieser Grundlage wurden folgende **Förderabgabensätze** festgesetzt:

– Kiese und Kiessande (gem. § 12 Abs. 1 FFAVO = 8 %)	0,408 €/t
– Natursteine (gem. § 13 Abs. 1 FFAVO = 4 %)	0,3736 €/t
– Tonige Gesteine (gem. § 31 Abs. 2 BBergG = 10 %)	1,593 €/m³
– Kaolin (gem. § 31 Abs. 2 BBergG = 10 %)	1,66 €/t
– Marmor (gem. § 14 a Abs. 1 FFAVO = 4 %)	0,314 €/t

4 Entstehung des Förderabgabbeanspruchs

4.1 Abschlagszahlungen/Förderabgabevoranmeldung

Der Abgabepflichtige hat nach Aufnahme der Gewinnung auf die voraussichtliche Förderabgabeschuld bis **zum 25. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** (Voranmeldezeitraum) eine Abschlagszahlung zu entrichten. Dabei hat er die Höhe der Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung aller bedeutenden Umstände zu schätzen, wobei als Bewertungsgrundlage der Marktwert des Vorjahres anzusetzen ist. Die quartalsweisen Abschlagszahlungen sind auf das Konto der Hauptkasse Sachsen, Außenstelle Chemnitz einzuzahlen.

Empfänger:	Hauptkasse Sachsen – Außenstelle Chemnitz
IBAN.:	DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC:	MARK DEF1 860
Kreditinstitut:	Deutsche Bundesbank
Zahlungsgrund:	071009-5, 7040, 00224-9 (wichtige Angabe)

Von der Entrichtung der Beträge mittels Übergabe von Verrechnungsschecks sollte nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

Gleichzeitig hat der Abgabepflichtige bis zum gleichen Tag eine Förderabgabevoranmeldung auf dem bereitgestellten Vordruckmuster im Sächsischen Oberbergamt abzugeben.

Bei Nichteinhaltung der Abgabetermine zur Förderabgabevoranmeldung sowie Förderabgabeerklärung wird in Anwendung von § 7 FFAVO i. V. m. § 152 Abs. 1 bis 3 der Abgabenordnung (AO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 106) geändert worden ist, ein Verspätungszuschlag erhoben.

Die Verpflichtung zur Abgabe einer Voranmeldung und zur Entrichtung einer quartalsweisen Abschlagszahlung entfällt, wenn die Förderabgabe für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) nicht mehr als 25.000 EUR betragen wird und der Abgabepflichtige dies dem Oberbergamt bis zum **25. Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraumes** (25. April des laufenden Jahres) anzeigt. Wird die Anzeige auf Befreiung von der quartalsweisen Entrichtung der Förderabgabe versäumt und/oder werden keine Abgaben zu den gesetzlich festgelegten Terminen entrichtet, so wird in Anwendung von § 4 der FFAVO die Höhe der Abgabe durch das Oberbergamt geschätzt und festgesetzt. Die Erhebung von Säumniszuschlägen bleibt davon unberührt.

4.2 Zahlung der Förderabgabe/Förderabgabeerklärung

Die errechnete Förderabgabe ist ggf. unter Berücksichtigung der aufgrund der Förderabgabevoranmeldung geleisteten Abschlagszahlungen **bis zum 31. Juli eines jeden Jahres** für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum auf das Konto der Hauptkasse Sachsen mit den unter Pkt. 4.1 aufgeführten Angaben zu entrichten. Gleichzeitig ist die Förderabgabeerklärung bis zum gleichen Tag beim Oberbergamt einzureichen.

Der Abgabepflichtige hat schriftlich zu versichern, dass die Angaben in der Erklärung wahrheitsgemäß sind.

Nach Festsetzung der Förderabgabe durch das Sächsische Oberbergamt erhalten die Abgabepflichtigen in den Monaten September/Oktober des laufenden Jahres für den vorangegangenen Erhebungszeitraum einen **schriftlichen Abgabebescheid**.

4.3 Nachprüfung

Der Förderabgabebescheid des Oberbergamtes ergeht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Der Vorbehalt erlischt spätestens 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abgabebescheid wirksam geworden ist.

4.4 Befreiung

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2025 werden Abgabepflichtige befreit von der Förderabgabe auf

- a) Braunkohle,
- b) Erdwärme,
- c) (aufgehoben),
- d) Sole,
- e) Schwerspat
- f) bei der Förderung von Flussspat oder Schwerspat mitgewonnene andere bergfreie Bodenschätze